Öffentliche Bekanntmachung – Änderungen Windpark Ankum Westerholte; 3123-26

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, eine Änderungsgenehmigung erteilt:

Aktenzeichen:	11-ank-03123-26		
Antragsteller:	Prowind GmbH		
Baugrundstück:	Ankum, ~		Merzen
Gemarkung:	Westerholte		Lechtrup
Flur:	1	12	1
Flurstück(e):	27, 24	6, 7/1, 7/6, 7/7	10/2

Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 BImSchG
Windpark Ankum Westerholte (Änderung der Standorte, WEA 18-8, geänderte Betriebsweise der WEA zur Nachtzeit, Änderung der Ausführung des Turmes der WEA)

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Windparks Ankum Westerholte wurde mit Bescheid vom **13.10.2026** erteilt.

Gem. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:
„Aufgrund Ihres Antrages vom 28.04.2026 wird Ihnen gemäß

- §§ 16b Abs. 7 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung

- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung

die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung der Standorte der WEA 1 – 8 des Windparks Ankum Westerholte, die geänderte Betriebsweise der WEA zur Nachtzeit sowie die Änderung der Ausführung des Turmes der WEA entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Standort des Vorhabens:

Ort:	Ankum		Merzen
Gemarkung:	Westerholte	Westerholte	Lechtrup
Flur:	1	12	1
Flurstück:	27, 24	6, 7/1, 7/6, 7/7	10/2

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

Sie beinhaltet außerdem die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - für das vorgenannte Vorhaben gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in zurzeit geltenden Fassung unter der Maßgabe von Auflagen (s. Pkt. IV: Auflagen) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit.

Die Änderungsgenehmigung ist zusammen mit der ursprünglichen Genehmigung vom 25.09.2025 beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden kann.

Die weiteren Auflagen und Bestimmungen insbesondere der ursprünglichen Genehmigungen vom 25.09.2025 (Az. 6395-24) sind weiterhin vollumfänglich zu beachten, sofern aus dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes hervorgeht.“

Im Rahmen des Antrages wurde gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrsrechtlichen Belangen sowie die Standsicherheit, die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Änderungsgenehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Änderungsgenehmigung sowie die in Bezug genommenen Antragsunterlagen liegen vom **31.10.2026** bis einschließlich zum **16.11.2026** auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen zur Einsichtnahme aus. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-03123-26 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 30.10.2026
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke